

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

2 Ta 118/14

11 Ca 3359/12

(Arbeitsgericht Nürnberg)

Datum: 07.10.2014

Rechtsvorschriften: §§ 104 ZPO, 64 Abs. 7, 62 Abs. 1 ArbGG

Leitsatz:

Die Kostenfestsetzung aus einem nicht rechtskräftigen Urteil des Landesarbeitsgerichts ist zulässig, wenn die vorläufige Vollstreckbarkeit nicht ausgeschlossen ist.

Beschluss:

1. Die Beschwerde der Beklagten gegen den Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 02.12.2013, Aktenzeichen: 11 Ca 3359/12, wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.
2. Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.
3. Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 1.776,43 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Mit Beschluss vom 02.12.2013, der Beklagten zugestellt am 10.12.2013, setzte das Arbeitsgericht auf Antrag der Klagepartei die nach dem Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 03.07.2013, Az. 4 Sa 98/13, zu zahlenden Kosten auf 1.776,43 € fest. Aufgrund der von der Beklagten eingelegten Revision ist das Hauptsacheverfahren derzeit beim Bundesarbeitsgericht anhängig.

- 2 -

Gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss vom 02.12.2013 legte die Beklagte mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 11.12.2013, beim Arbeitsgericht eingegangen am 13.12.2013 sofortige Beschwerde ein mit der Begründung, dass Urteile der Landesarbeitsgerichte nicht vorläufig vollstreckbar seien, weil in § 62 ArbGG nur Urteile der Arbeitsgerichte erwähnt seien.

Das Arbeitsgericht half der sofortigen Beschwerde mit Beschluss vom 05.09.2014 unter Hinweis auf § 64 Abs. 7 ArbGG, wonach § 62 ArbGG entsprechend für das landesarbeitsgerichtliche Verfahren gelte, nicht ab und legte die sofortige Beschwerde dem Landesarbeitsgericht Nürnberg zur Entscheidung vor.

Mit Schriftsatz vom 25.09.2014, eingegangen beim Landesarbeitsgericht am 29.09.2014 räumt die Beklagte zwar die entsprechende Geltung des § 62 ArbGG für das landesarbeitsgerichtliche Verfahren aufgrund § 64 Abs. 7 ArbGG ein. Nach § 62 Abs. 1 S. 1 ArbGG unterlägen jedoch nur Urteile der vorläufigen Vollstreckbarkeit, nicht aber Kostenfestsetzungsbeschlüsse. Es sei für die Klägerin zumutbar, erst den Ausgang des Revisionsverfahrens beim BAG (Az. 2 AZR 786/13) abzuwarten, zumal dort bereits eine Terminierung für das erste Vierteljahr 2015 vorgesehen sei.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beklagten wird auf die Schriftsätze vom 11.12.2013 (Bl. 3 der Beschwerdeakte), vom 21.02.2014 (Bl. 10 bis 13 d. A.) und vom 25.09.2014 (Bl. 46, 47 d. A.) verwiesen.

II.

1. Die von der Beschwerdeführerin eingelegte Beschwerde ist statthaft, §§ 11 Abs. 2 S. 3 RVG, 104 Abs. 3 ZPO, 11 Abs. 1 RPfIG. Der Beschwerdewert von 200,00 € (§§ 11 Abs. 1 RPfIG, 567 Abs. 2 ZPO) ist erreicht. Die Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig.
2. Die Beschwerde ist sachlich jedoch nicht begründet.

Der Beschluss des Arbeitsgerichts Nürnberg vom 20.12.2013 ist rechtlich nicht zu beanstanden. Insoweit kann auf die Gründe der Ausgangsentscheidung und der Nichtabhilfeentscheidung voll umfänglich Bezug genommen und von einer wiederholenden Darstellung der Gründe abgesehen werden. Urteile der Landesarbeitsgerichte und damit auch das Urteil des Landesarbeitsgerichts vom 03.07.2013 (4 Sa 98/13) sind grundsätzlich vorläufig vollstreckbar (§§ 64 Abs. 7, 62 Abs. 1 S. 1 ArbGG). Die Vollstreckung wurde im Urteil auch nicht ausgeschlossen (vgl. § 64 Abs. 7, 62 Abs. 1 S. 2 ArbGG). Das Urteil des Landesarbeitsgerichts ist daher nach § 103 ZPO ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel. Dies gilt auch und gerade für die Kostenentscheidung.

Soweit die Beklagte anführt, dass § 62 ArbGG eine möglichst schnelle Absicherung der Parteien im wirtschaftlichen Bereich, insbesondere der Arbeitnehmer, bewirken wolle, ist dem beizupflichten. Diese Absicherung umfasst aber gerade auch den zweitinstanzlichen Kostenerstattungsanspruch.

Der Hinweis der Beklagten, dass nach § 62 Abs. 1 S. 1 ArbGG nur Urteile der vorläufigen Vollstreckbarkeit unterlägen, nicht aber Kostenfestsetzungsbeschlüsse ist zwar ebenfalls richtig, liegt aber neben der Sache. Die Frage der Vollstreckbarkeit und der Einstellung der Zwangsvollstreckung aus anderen Vollstreckungstiteln, zu denen auch Kostenfestsetzungsbeschlüsse gehören, richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der ZPO. Diese Fragen sind aber unabhängig von der Zulässigkeit der Kostenfestsetzungsentscheidung an sich.

Sonstige Einwendungen, insbesondere gegen die Höhe der festgesetzten Kosten, hat die Beklagte nicht geltend gemacht. Hier sind Fehler auch nicht ersichtlich.

III.

Über die sofortige Beschwerde entscheidet das Landesarbeitsgericht ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter (§ 78 S. 3 ArbGG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar. Da die gesetzlichen Voraussetzungen des § 72 Abs. 2 ArbGG nicht vorliegen, ist die Rechtsbeschwerde nicht zuzulassen, § 78 S. 2 ArbGG.

Hinsichtlich der Gegenstandswertfestsetzung greifen die §§ 68 Abs. 1 S. 5, 66 Abs. 3 S. 3 GKG.

Steindl
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht